

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Februar

1985

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachungen:	
Dienstbezüge der Pfarrer, Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten	15
Vergütungsverhältnisse der hauptberuflichen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter	18
Nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (Stundenvergütung ab 1. 1. 1985)	25
Mitarbeiter(innen) im Arbeitsverhältnis (Lohn ab 1. 1. 1985)	25

Bekanntmachungen

OKR 30. 1. 1985
Az. 22/5

**Dienstbezüge der Pfarrer,
Pfarrdiakone im öffentlich-
rechtlichen Dienstverhältnis
und Beamten**

Nachstehend werden die **ab 1. Januar 1985** anzuwendenden Grundgehalts- und Ortszuschlagstabellen für

die Pfarrer, Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten bekanntgegeben.

Diese Tabellen entsprechen der Anlage zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85 – und ersetzen die im GVBl. 1983 S. 154 ff. bekanntgemachten Tabellen.

Grundgehaltssätze*)

(Monatsbeträge in DM) ab 1. Januar 1985

Besoldungsgruppe	Orts- zu- schlag- Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	II	1233,42	1280,07	1326,72	1373,37	1420,02	1466,67	1513,32	1559,97	1606,62	1653,27					
A 6		1306,09	1354,44	1402,79	1451,14	1499,49	1547,84	1596,19	1644,54	1692,89	1741,24	1790,77				
A 7		1411,20	1459,55	1507,90	1556,25	1604,60	1652,95	1701,30	1749,65	1799,66	1850,44	1901,22	1953,88	2010,26		
A 8		1477,82	1537,43	1597,04	1656,65	1716,26	1776,40	1838,99	1901,58	1967,41	2036,90	2106,39	2175,88	2245,37		
A 9	I c	1651,17	1712,67	1776,75	1841,34	1907,13	1978,82	2050,51	2122,20	2193,89	2265,58	2337,27	2408,96	2480,65		
A 10		1808,02	1897,09	1986,16	2075,23	2164,30	2253,37	2342,44	2431,51	2520,58	2609,65	2698,72	2787,79	2876,86		
A 11		2106,62	2197,87	2289,12	2380,37	2471,62	2562,87	2654,12	2745,37	2836,62	2927,87	3019,12	3110,37	3201,62	3292,87	
A 12		2294,34	2403,15	2511,96	2620,77	2729,58	2838,39	2947,20	3056,01	3164,82	3273,63	3382,44	3491,25	3600,06	3708,87	
A 12a		2503,45	2612,26	2721,07	2829,88	2938,69	3047,50	3156,31	3265,12	3373,93	3482,74	3591,55	3700,36	3809,17	3917,98	
A 13	I b	2599,63	2717,11	2834,59	2952,07	3069,55	3187,03	3304,51	3421,99	3539,47	3656,95	3774,43	3891,91	4009,39	4126,87	
A 13a		2646,55	2781,36	2916,17	3050,98	3185,79	3320,60	3455,41	3590,22	3725,03	3859,84	3994,65	4129,46	4264,27	4399,08	
A 14		2675,99	2828,31	2980,63	3132,95	3285,27	3437,59	3589,91	3742,23	3894,55	4046,87	4199,19	4351,51	4503,83	4656,15	
A 14b		2839,47	3000,48	3161,49	3322,50	3483,51	3644,52	3805,53	3966,54	4127,55	4288,56	4449,57	4610,58	4771,59	4932,60	
A 15		3017,25	3184,71	3352,17	3519,63	3687,09	3854,55	4022,01	4189,47	4356,93	4524,39	4691,85	4859,31	5026,77	5194,23	5361,69
A 15a		3198,81	3378,19	3557,57	3736,95	3916,33	4095,71	4275,09	4454,47	4633,85	4813,23	4992,61	5171,99	5351,37	5530,75	5710,13
A 16		3353,36	3547,05	3740,74	3934,43	4128,12	4321,81	4515,50	4709,19	4902,88	5096,57	5290,26	5483,95	5677,64	5871,33	6065,02

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrerberesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,- DM gewährt.

Soweit an Beamte ruhegehaltfähige Stellenzulagen zu zahlen sind, richten sich diese nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Ortszuschläge ab 1. 1. 1985

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratet und Verwitwete*)								
		ohne Kindergeld- berechti- gung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBl. 1 1975 S. 1173 und 3091) für							
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I b	691,48	822,24	934,12	1041,02	1090,64	1184,66	1278,67	1395,78	1512,89	1630,—
I c	614,54	745,30	857,18	964,08	1013,70	1107,72	1201,73	1318,84	1435,95	1553,06
II	578,91	703,43	815,31	922,21	971,83	1065,85	1159,86	1276,97	1394,08	1511,19

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 117,11 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.
Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKKG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKKG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

OKR 28. 1. 1985
Az. 21/513

Vergütungsverhältnisse der hauptberuflichen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter

Gemäß § 1 der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/84 vom 20. Februar 1984, GVBl. S. 29, findet der **Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT** vom 12. Dezember 1984 auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten sinngemäß Anwendung.

Ebenso findet dieser Tarifvertrag im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese die genannte kirchliche Arbeitsrechtsregelung durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden die Grundvergütungen und Ortszuschläge

mit Wirkung vom 1. Januar 1985 um 3,2 v. H.

der am 31. 12. 1984 geltenden Beträge erhöht.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT und die Tarifverträge für andere Mitarbeitergruppen (Arbeiter, Auszubildende und Praktikanten) vom 12. Dezember 1984 sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl. 1985 Nr. 1 S. 1 ff.) veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 - Fernruf 0711/667627 27 -.

Die hiernach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die betreffenden Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 15. August 1983, GVBl. S. 117 ff., ersetzt. Abschn. VII Urlaubsgeld der Bekanntmachung vom 14. 8. 1979 (GVBl. S. 97 ff.), und Abschn. XII Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen und der Löhne auf die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers Nr. 1, 2 und 4 ohne Tabellen 7 und 8 der Bekanntmachung vom 20. 8. 1981, GVBl. S. 85 ff., gelten sinngemäß weiterhin.

I.

1. Grundvergütungen

(1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden

- Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X über 21 bzw. 23 Jahre aus der Tabelle 1,
- Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, aus der Tabelle 2.

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden

- Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) ergeben sich aus der Tabelle 4,

- Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die am 31. Dezember 1984 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1985 besteht, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich

- für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X aus der Tabelle 3,
- für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I aus der Tabelle 5.

II.

Stundenvergütungen

(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	11,42	Kr. I	12,43
IX b	12,03	Kr. II	13,02
IX a	12,26	Kr. III	13,65
VIII	12,72	Kr. IV	14,32
VII	13,55	Kr. V	15,06
VI a/b	14,44	Kr. VI	15,89
V c	15,55	Kr. VII	17,09
Va/b	17,03	Kr. VIII	18,11
IV b	18,43	Kr. IX	19,21
IV a	20,02	Kr. X	20,39
III	21,76	Kr. XI	21,69
II b	22,88	Kr. XII	22,99
II a	24,10		
I b	26,32		
I a	28,60		
I	31,21		

III.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter, ausgenommen

- die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Gesamtvergütungen nach den Tabellen 3 und 5 erhalten,
- die nebenberuflichen Mitarbeiter, gilt der Ortszuschlag der Tabelle 6.

IV. Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld oder Krankenbezüge) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vorhundertatz zu. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTB II bzw. MTL II bzw. BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Angestellter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Angestellte wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Angestellte spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, jedoch nicht zusatzversicherungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

V. Vergütungstabellen

20

Tabelle 1

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3720,31	3921,98	4123,70	4325,40	4527,10	4728,83	4930,51	5132,23	5333,93	5535,64	5737,36	5939,05	6140,74	–
Ia		3429,12	3585,88	3742,60	3899,33	4056,06	4212,83	4369,59	4526,29	4683,03	4839,77	4996,54	5153,26	5303,54	–
Ib		3048,54	3199,22	3349,90	3500,57	3651,25	3801,94	3952,62	4103,30	4253,99	4404,65	4555,33	4706,02	4856,35	–
IIa		2702,20	2840,60	2979,03	3117,41	3255,84	3394,24	3532,63	3671,04	3809,45	3947,86	4086,27	4224,60	–	–
IIb		2519,55	2645,70	2771,85	2898,03	3024,19	3150,37	3276,53	3402,70	3528,88	3655,04	3781,21	3836,35	–	–
III	2401,56	2519,55	2637,52	2755,49	2873,49	2991,47	3109,46	3227,43	3345,40	3463,39	3581,41	3699,40	3811,63	–	–
IVa	2176,99	2284,95	2392,91	2500,85	2608,80	2716,76	2824,72	2932,69	3040,65	3148,61	3256,57	3364,53	3471,00	–	–
IVb	1990,49	2076,15	2161,78	2247,42	2333,03	2418,69	2504,31	2589,96	2675,60	2761,22	2846,88	2932,50	2943,89	–	–
Va	1760,06	1827,91	1895,73	1969,03	2044,29	2119,59	2194,90	2270,18	2345,50	2420,78	2496,09	2571,37	2641,32	–	–
Vb	1760,06	1827,91	1895,73	1969,03	2044,29	2119,59	2194,90	2270,18	2345,50	2420,78	2496,09	2571,37	2576,60	–	–
Vc	1663,75	1724,90	1786,12	1850,33	1914,54	1981,46	2052,70	2124,00	2195,23	2266,48	2336,83	–	–	–	–
VIa	1575,54	1622,79	1670,02	1717,29	1764,52	1813,17	1862,79	1912,40	1962,89	2017,96	2073,02	2128,10	2183,15	2238,23	2285,46
VIb	1575,54	1622,79	1670,02	1717,29	1764,52	1813,17	1862,79	1912,40	1962,89	2017,96	2073,02	2116,10	–	–	–
VII	1459,63	1497,99	1536,38	1574,73	1613,13	1651,49	1689,86	1728,25	1766,62	1806,04	1846,36	1875,43	–	–	–
VIII	1350,27	1385,36	1420,48	1455,56	1490,67	1525,77	1560,88	1595,97	1631,08	1657,16	–	–	–	–	–
IXa	1306,11	1341,02	1375,90	1410,80	1445,69	1480,58	1515,46	1550,36	1585,16	–	–	–	–	–	–
IXb	1257,15	1289,00	1320,84	1352,68	1384,52	1416,37	1448,21	1480,04	1506,97	–	–	–	–	–	–
X	1167,35	1199,21	1231,04	1262,87	1294,74	1326,57	1358,42	1390,28	1422,08	–	–	–	–	–	–

Tabelle 2

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib	2896,11		
IIa	2567,09		
IIb	2393,57		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			1990,49
Va/Vb			1760,06
Vc	1547,29	1597,20	1663,75
VIa/VIb	1465,25	1512,52	1575,54
VII	1357,46	1401,24	1459,63
VIII	1255,75	1296,26	1350,27
IXa	1214,68	1253,87	1306,11
IXb	1169,15	1206,86	1257,15
X	1085,64	1120,66	1167,35

Tabelle 3

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
(monatlich in DM)						
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1188,07	1124,32	1064,17	-	1012,95	963,56
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1404,08	1328,74	1257,65	1228,95	1197,12	1138,75
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1620,09	1533,16	1451,14	1418,02	1381,30	1313,95

VI.

Helferinnen in Kindertagesstätten

1. Wegen der Eingruppierung der Helferinnen in Kindertagesstätten wird auf die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 14. Januar 1985, (GVBl. S. 13) verwiesen.
2. Für Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 24. 7. 1979, GBl. S. 294, in der Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe auf Dauer anerkannt sind, wird seit 1. 1. 1979 ein Personalkostenzuschuß wie für Fachkräfte gewährt. Alle nicht anerkannten Helferinnen sind nach wie vor nicht zuschufähig und dürfen nicht mehr als Leiterinnen oder Gruppenleiterinnen beschäftigt werden. Sie sollten, soweit noch nicht geschehen, durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien bzw. der Verordnung zum Kindergartengesetz - Personalkostenzuschuß - GVBl. 1972 Nr. 8 S. 75 und GVBl. 1981 Nr. 3 S. 15 ff. ersetzt werden, sobald die Personallage dies möglich macht. Helferinnen, die 15 oder mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

Es wird darauf hingewiesen, daß grundsätzlich keine Helferinnen mehr eingestellt werden dürfen. Zweitplätze sollten mit Anerkennungspraktikantinnen oder Kinderpflegerinnen besetzt werden. Neueinstellungen von Helferinnen können nicht mehr genehmigt werden.

VII.

Vorpraktikanten in Kindertagesstätten

1. Vorpraktikanten sind Zusatzkräfte, keine Zweitkräfte wie das Kindergartengesetz sie vorsieht. Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu stehen. Ihr Einsatz ist dementsprechend zu regeln.
2. Die Vorpraktikanten sollen einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100,- DM und höchstens 250,- DM erhalten. Bei der Bemessung des Unterhaltszuschusses wird man sich an der Finanzlage der Gemeinde und an den persönlichen Verhältnissen des Vorpraktikanten zu orientieren haben. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in berechtigten Ausnahmefällen vorgesehen werden.

Hierzu folgende Hinweise:

Einer Ausbildung als Erzieherin an einer Fachschule soll gemäß den Zulassungsordnungen der Ausbildungsstätten ein einjähriges Vorpraktikum im Erziehungsdienst vorausgehen. Wenn es den Bewerberinnen nicht gelingt, nach Abschluß der einjährigen Vorpraktikantenzeit einen Ausbildungsplatz an einer Fachschule zu erlangen, kann ausnahmsweise und nur dann eine Verlängerung des Vorpraktikantenverhältnisses bis zu einem weiteren Jahr zu den gleichen Bedingungen vereinbart werden, wenn nach wie vor eine Ausbildung als Erzieherin angestrebt wird, denn auch dann steht die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die spätere Ausbildung noch im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses und hat die Beschäftigung nicht den Charakter eines Arbeitsverhältnisses angenommen (Helfertätigkeit).

Sollte sich die Mitarbeiterin bis zum Ablauf der einjährigen Vorpraktikantenzeit endgültig dafür entschieden haben, eine Ausbildung als Erzieherin nicht aufzunehmen, kann eine Weiterbeschäftigung - auch zur Überbrückung einer berufslosen Zeit - nicht zugemutet werden, weil dann die Tätigkeit als Arbeitsverhältnis einzuordnen wäre und die Beschäftigung von Nichtfachkräften (Helferinnen) aus fachlichen und fiskalischen (kein Personalkostenzuschuß) Gründen nicht befürwortet werden kann.

3. Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bis zu einem Arbeitsentgelt von z. Z. monatlich 540,- DM oder wöchentlich 126,- DM (1/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), also auch bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens 250,- DM kraft Sozialversicherungsrecht in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Zur Zusatzversicherung besteht für diesen Personenkreis keine Versicherungspflicht.

An Vorpraktikanten sind, entsprechend der staatlichen Handhabung, außer dem Unterhaltszuschuß keine weiteren Zahlungen oder Leistungen (wie vermögenswirksame Leistungen, einmalige Zuwendungen, Urlaubsgeld) zu gewähren.

VIII.

A. Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes

1. Der Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GBl. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1984, findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten für den Beruf des Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin, Hortnerin und Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (berufspraktisches Jahr = Anerkennungsjahr) sinngemäß Anwendung.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten für den vorgenannten Beruf, ausgenommen Kinderpflegerinnen, beträgt ab 1. 1. 1985

a) für Ledige	1.367,15 DM
b) für Verheiratete	1.450,99 DM.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten für den Beruf der **Kinderpflegerin** beträgt ab 1. 1. 1985

a) für Ledige	1.294,21 DM
b) für Verheiratete	1.378,05 DM.

2. Versicherungspflicht besteht für die Praktikanten in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

3. Zulagen an Angestellte nach tarifrechtlichen Vorschriften sind an Praktikanten nicht zu zahlen. Dagegen haben Praktikanten Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und auf die (Weihnachts-)Zuwendung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

Im übrigen finden die arbeits- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

4. Nach § 3a Abs. 1 des Kindergartengesetzes sind Anerkennungspraktikanten während des berufspraktischen Jahres nicht zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe befugt. Sie können in der Regel nur noch als Zweitkraft eingesetzt werden. Kurzfristige Vertretungen und die Übernahme einer eigenen Kleingruppe sind ausnahmsweise möglich, jedoch nicht vor Ablauf einer mindestens 4-monatigen Praktikantentätigkeit. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes.

Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin können grundsätzlich nur als Zweitkräfte eingesetzt werden.

B. Praktikanten der Altenpflege sowie der Familien- und Hauspflege

Solchen Praktikanten ist ein Praktikantenentgelt in der gleichen Höhe wie für Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin zu zahlen (Arbeitsrechts-Regelung Nr. 5/82 vom 18. 10. 1982, GVBl. S. 210 ff., § 2 Nr. 1).

IX.

Fachhochschulstudenten

Die tariflichen Bestimmungen für Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes (Abschnitt VIII) sind für Studierende der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Praxissemestern im Bereich des Landes Baden-Württemberg nicht anzuwenden.

Fachhochschulstudenten mit achtsemestriger einphasiger Ausbildung (aus Baden-Württemberg und Bayern) haben bei der Ableistung vorgeschriebener praktischer Tätigkeiten während des Studiums (Praxissemester) Anspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

Sie haben deshalb keinen Rechtsanspruch auf Vergütung, Ausbildungsbeihilfen oder sonstige Leistungen.

Für die Dauer der Praxissemester – insgesamt höchstens für 12 Monate – erhalten Studierende einen (BAföG-unschädlichen) Unkostenbeitrag von 137,- DM monatlich, wenn sie ihre Praxissemester bei einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden angeschlossen ist, ableisten.

Die Beschäftigung von Studierenden während der Praxissemester ist vorher mit dem Evang. Oberkirchenrat abzusprechen. Dieser erstattet auf Antrag die entstandenen Aufwendungen für den Unkostenbeitrag.

Studierende sind für die Zeit der Praxissemester in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung beitrags- und versicherungsfrei, wenn die Praxissemester in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind.

In der studentischen Krankenversicherung besteht jedoch Versicherungspflicht (§ 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO).

X.

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Es haben gegenüber ihren Arbeitgebern (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche) einen Rechtsanspruch

- a) die im hauptberuflichen Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und seiner Vergütungsstarifverträge nach Maßgabe des als Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HANG) geltenden kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/84 vom 20. Februar 1984 GVBl. S. 29;

- b) die im Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II) nach Maßgabe des als Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) geltenden kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse für Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 43, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/81 vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 34;

die ab 1. 1. 1985 geltenden Löhne sind unter dem 29. 1. 1985, GVBl. S. 26, bekanntgegeben;

- c) die nebenberuflichen Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des als Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NANG) geltenden kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 30. 10. 1975, GVBl. 1976 S. 33, und der Verordnung dazu vom 2. 3. 1976, GVBl. S. 35, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/84 vom 25. 6. 1984 GVBl. S. 115;

die ab 1. 1. 1985 geltenden Stundenvergütungen sind unter dem 25. 1. 1985, GVBl. S. 25, bekanntgegeben.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenvorstände unmittelbar an die Personalverwaltung des Evang. Oberkirchenrats in 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, wenden, nicht mehr an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Im übrigen wird auf die seit 1. 9. 1982 geltende Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 6 KVG vom 20. 4. 1982, GVBl. S. 149 f., und auf die Hinweise dazu vom 8. 7. 1982, GVBl. S. 152 f., verwiesen und um Beachtung gebeten.

Vertragsformulare und Formulare für die Stellungnahme nach § 7 Abs. 6 KVG werden von der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe auf Bestellung ausgeliefert.

OKR 25. 1. 1985
Az. 20/22

**Nebenberufliche Mitarbeiter
im Angestelltenverhältnis;
hier:
Stundenvergütung
ab 1. Januar 1985**

Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT vom 12. Dezember 1984, GABl. 1985 S. 1 ff., sind die Vergütungen der Angestellten ab 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. zu er-

höhen. Die Laufzeit des Vergütungstarifvertrags beträgt 12 Monate (31. 12. 1985).

Aufgrund § 1 Abs. 2 letzter Satz der Arbeitsrechtsregelung - Teil II - AR-NAng II) vom 2. 3. 1976 in der Fassung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/84 vom 25. 6. 1984 (GVBl. S. 115) geben wir die **ab 1. 1. 1985** geltenden **Stundenvergütungen** bekannt.

Stundenvergütungen ab 1. 1. 1985 in DM

Vergütungs- gruppe	ab Dienstantritt	Nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren Stufe 2	Nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren Stufe 3	Nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren Stufe 4	Nach einer Beschäftigungszeit von 12 Jahren Stufe 5
	95 %	100 %	105 %	110 %	115 %
X	10,85	11,42	11,99	12,56	13,13
IXb	11,43	12,03	12,63	13,23	13,83
IXa	11,65	12,26	12,87	13,49	14,10
VIII	12,08	12,72	13,36	13,99	14,63
VII	12,87	13,55	14,23	14,91	15,58
VIa/b	13,72	14,44	15,16	15,88	16,61
Vc	14,77	15,55	16,33	17,11	17,88
Va/b	16,18	17,03	17,88	18,73	19,58
IVb	17,51	18,43	19,35	20,27	21,19
IVa	19,02	20,02	21,02	22,02	23,02
III	20,67	21,76	22,85	23,94	25,02
IIb	21,74	22,88	24,02	25,17	26,31
IIa	22,90	24,10	25,31	26,51	27,72
Ib	25,00	26,32	27,64	28,95	30,27
Ia	27,17	28,60	30,03	31,46	32,89
I	29,65	31,21	32,77	34,33	35,89
Kr. I	11,81	12,43	13,05	13,67	14,29
Kr. II	12,37	13,02	13,67	14,32	14,97
Kr. III	12,97	13,65	14,33	15,02	15,70
Kr. IV	13,60	14,32	15,04	15,75	16,47
Kr. V	14,31	15,06	15,81	16,57	17,32
Kr. VI	15,10	15,89	16,68	17,48	18,27
Kr. VII	16,24	17,09	17,94	18,80	19,65
Kr. VIII	17,20	18,11	19,02	19,92	20,83
Kr. IX	18,25	19,21	20,17	21,13	22,09
Kr. X	19,37	20,39	21,41	22,43	23,45
Kr. XI	20,61	21,69	22,77	23,86	24,94
Kr. XII	21,84	22,99	24,14	25,29	26,44

Diese Tabelle ersetzt ab 1. 1. 1985 diejenige der Bekanntmachung vom 27. 7. 1983, GVBl. S. 114.

OKR 29. 1. 1985
Az. 21/514

**Mitarbeiter(innen) im
Arbeitsverhältnis;
hier:
Lohn ab 1. Januar 1985**

Nach Maßgabe der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 2/81 für Arbeiter vom 23. 2. 1981 (GVBl. 1981 S. 34) findet der Monatslohnstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 12. 12. 1984, der im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 15. 1. 1985 Nr. 1 bekanntgegeben wurde, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die ab 1. Januar 1985 zu zahlenden Monatslöhne und Sozialzuschläge sind nachstehend abgedruckt.

Der Stundenlohn ergibt sich aus dem durch 174 geteilten jeweiligen Monatstabellenlohn.

Reinemachefrauen sind in die Lohngruppe II einzureihen.

2. Einmalzahlung

(1) Der Arbeiter, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge – auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Arbeiter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Arbeiter

- a) wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat,
- b) am 1. Januar 1985 deshalb nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, weil dieses infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Natur-

ereignisse geendet hat, der Arbeiter jedoch bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Arbeiter spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen. In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. b wird die Einmalzahlung zusammen mit den Bezügen für den ersten Kalendermonat nach Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2.

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

Bei entsprechenden Einzelfragen, z. B. wegen der Tabellenlöhne, die für Mehrarbeits- und Überstunden, Zuschläge usw. Bemessungsgrundlagen sind, oder anderer Bestimmungen, verweisen wir auf die zuständigen Rechnungsämter.

Die Bekanntmachung vom 5. 9. 1983 (GVBl. S. 138) wird hiermit aufgehoben.

Monatstabellenlöhne

Vom 1. Januar 1985 an

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1813,86	1859,35	1901,58	1940,58	1976,34	2008,85	2038,07	2064,05	2086,83	2106,30
III	1885,35	1933,34	1977,92	2019,03	2056,76	2091,03	2121,88	2149,29	2173,29	2193,86
IV	1923,26	1972,59	2018,38	2060,65	2099,40	2134,59	2166,32	2194,52	2219,18	2240,32
V	1960,79	2011,39	2058,40	2101,79	2141,58	2177,74	2210,31	2239,22	2264,55	2286,23
VI	2040,31	2093,76	2143,35	2189,12	2231,09	2269,26	2303,58	2334,12	2360,81	2383,72
VII	2124,26	2180,62	2232,96	2281,23	2325,52	2365,78	2402,00	2434,19	2462,38	2486,53
VIII	2212,81	2272,27	2327,49	2378,43	2425,15	2467,59	2506,41	2542,09	2573,29	2600,04
VIII a	2306,24	2368,98	2427,20	2480,98	2532,03	2579,11	2621,42	2659,06	2694,63	2725,97
IX	2415,64	2481,46	2545,06	2604,33	2658,65	2708,05	2752,51	2792,01	2829,35	2862,27
Sozialzuschlag	1. Kind 112,97	2. Kind 107,94	3. Kind 50,12	4. Kind 94,93	5. Kind 94,94	6. Kind 118,26	Jedes weitere Kind 118,26			

